

AKTENVERMERK 01

Dießen am Ammersee, 10.04.2025

Betreff: Schießstätte Amerdingen, Antragstellung zur Ertüchtigung der Einzelgeschossschießanlagen und zur Erweiterung des Parcours der Wurfscheibenschießanlagen

Hier: Zwischenbericht nach Unterlagensichtung

Die uns von Herrn Marcus Dums, Landratsamt Donau-Ries FB 41 – Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutzrecht, mit E-Mail vom 07.03.2025 übermittelten Unterlagen haben wir zwischenzeitlich heruntergeladen, gesichtet und bewertet.

Dies gilt auch für die erneute Sichtung der Unterlagen am 02.04.2025, die beim Betreiber der Schießstätte Amerdingen vor Ort vorliegen.

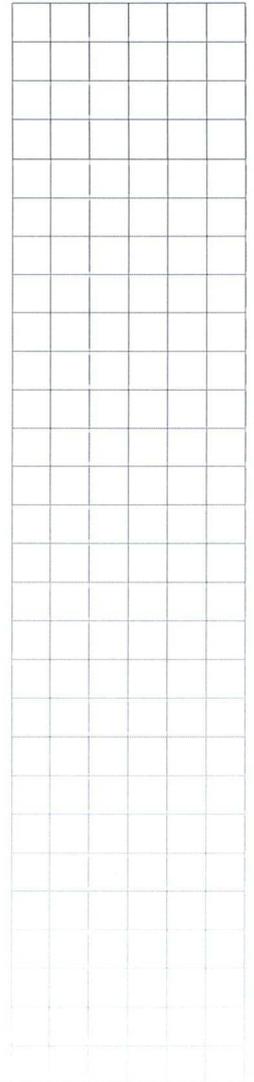
Hierzu sind aus meiner Sicht nachfolgende Punkte für das weitere Vorgehen im Verfahren festzustellen.

Einzelgeschossschießanlagen

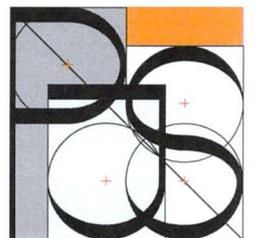
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine offene Schießanlage wurde mit Bescheid vom 29.05.1978 erteilt. Die Genehmigung enthielt vier Anlagen:

- 1 Pistolenstand mit 5 Schießbahnen auf eine Entfernung von 25 m (nach heutiger Formulierung: Kurzwaffenstand mit fünf Schützenpositionen, Schießentfernung 25 m),
- 1 Stand "Laufender Keiler" mit einer Schießbahn auf eine Entfernung 50 m ("Laufender Keiler" mit einer Schützenposition, Entfernung 50 m),
- 1 Kleinkaliberstand mit zwei Schießbahnen auf eine Entfernung 50 m (KK-Stand für Langwaffe und Freie Pistole mit zwei Schützenpositionen, Schießentfernung 50 m),
- 1 Jagdstand für Gewehre mit 4 Schießbahnen auf eine Entfernung von 100 m (Langwaffenstand mit vier Schützenpositionen, Schießentfernung 100 m).

Die vorgenannten Anlagen wurden durch die Überdachung der Stände für Pistole, Laufender Keiler, Kleinkaliber und Gewehr wesentlich geändert. Mit dem Bescheid vom 22.09.1981 wurde die Schießanlage, zunächst als offene Schießanlage geplant, in eine Raumschießanlage überführt. Sich aus den Schießstandrichtlinien durch eine Überdachung eigentliche ergebende Anforderungen und notwendige Änderungen zu einer Raumschießanlage hin wurden in diesem Bescheid nicht benannt.

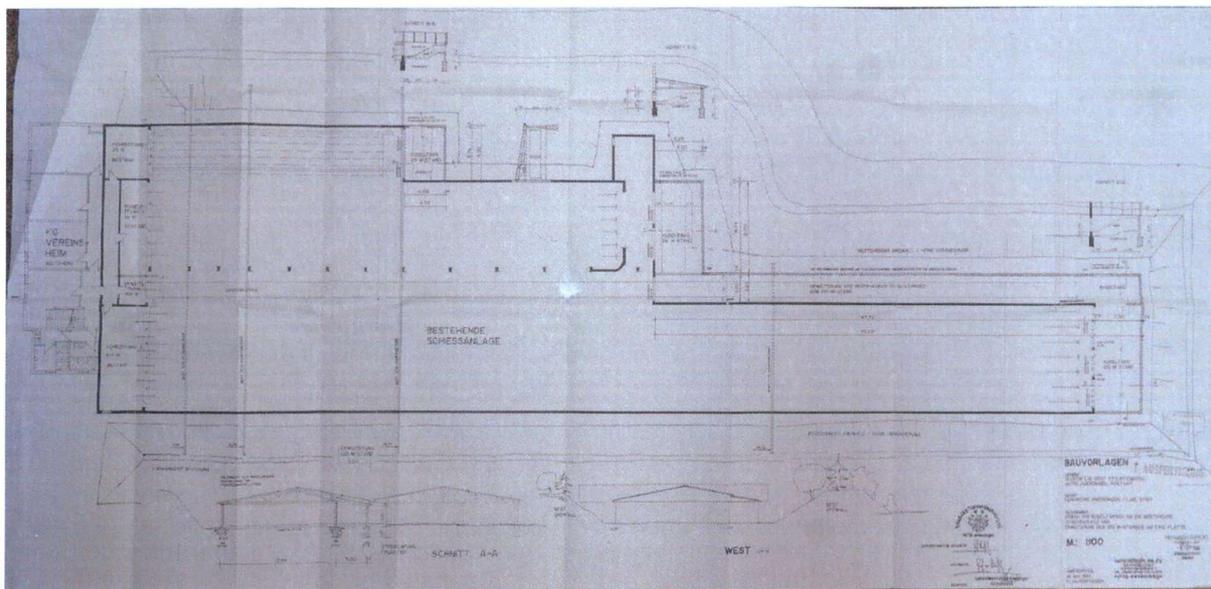


SCHIESSSTAND-
SACHVERSTÄNDIGER
ÖFFENTL. BESTELLT & BEEIDIGT



PLANUNGSBÜRO
JAKOB STAINER
ARCHITEKT, DIPL. ING. UNIV.
BIRKENALLEE 14
86911 DIESSEN
TEL.: 08807-6120
MOBIL: 0171-8329693
MAIL: pjstainer@t-online.de
SPARKASSE DIESSEN
DE53 7005 2060 0000 6713 13

Mit Aktenvormerkung vom 20.05.1985 wurde festgestellt, dass der Jagdstand entgegen der Genehmigung mit sieben Schützenpositionen anstatt fünf (vier?) ausgeführt worden war und zusätzlich auch Vorderladerwaffen geschossen werden. Inwieweit nach der vorübergehenden Duldung dieser Tatsache jemals eine Genehmigung nach BImSchG, nach Bau- und Waffenrecht erfolgte, bleibt unklar.



Bildnr. 01: Grundriss Einzelgeschossschießanlagen

Weiters bleibt unklar, inwieweit bzw. wann eine immissionsschutz- oder waffenrechtliche Genehmigung der Waffen- und Munitionszulassung gemäß dem Sanierungskonzept Stiefel v. 24.06.2024 erfolgt ist. Den gesichteten Unterlagen konnte dazu nichts entnommen werden. Derzeit ist festgelegt, für die

Teilanlage 1

- überdachte Teilanlage für Waffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie E_0 der Geschosse von 7.000 Joule
- 7 Schützenpositionen, Scheibenzugsystem auf Schienen
- Schussentfernung maximal 100 m, Zwischenhalt 50 m

Teilanlage 2 (Einschießstand)

- überdachte Teilanlage für Waffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie E_0 der Geschosse von 12.000 Joule
- Schützenposition, nur sitzend aufgelegter Anschlag zulässig
- Schussentfernung maximal 100 m

Teilanlage 3

- überdachte Teilanlage für Waffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie E_0 der Geschosse von 7.000 Joule

- 1 Schützenposition für laufende Scheibe bzw. Frankonia-Schießen (Gutachten vom 08.04.2001)

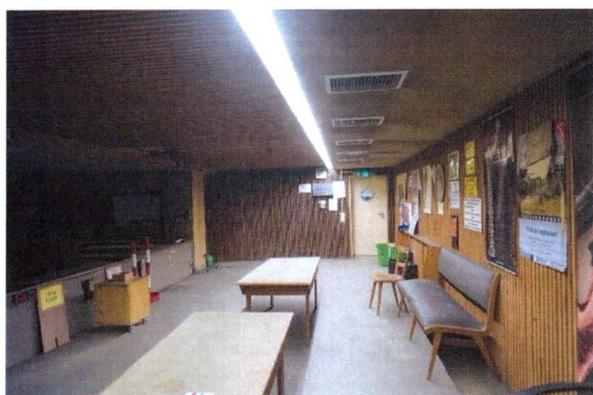
- Schussentfernung maximal 50 m

Teilanlage 4

- Überdachte Teilanlage für Waffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie E_0 der Geschosse von 7.000 Joule

- 5 Schützenpositionen beim Schießen mit Kurzwaffen, alternativ max. 2 Schützenpositionen beim Schießen mit Langwaffen

- Schussentfernung maximal 25 m.



Bildnr. 02: Schützenstand 100 m



Bildnr. 03: Schießbahn 100 m



Bildnr. 04: Schützenstand 25 m:



Bildnr. 05: Schießbahn 25 m

Spätestens im Zuge der Sonderüberprüfung von geschlossenen und teilgedeckten Schießstätten für Handfeuerwaffen gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren v. 05. und 12.02.1993 wurde die Schießanlage Amerdingen gemäß dem sicherheitstechnischen Gutachten des SSV Vedder v. 18.09.1993 als geschlossene Schießanlage, Raumschießanlage, geführt.

In diesem Gutachten wurden erstmals auch entsprechende Auflagen für Raumschießanlagen z. B. hinsichtlich Brandschutzanforderungen, Durchschusshemmung, etc. formuliert.

Die Diskrepanz zwischen einer offenen bzw. teilgedeckten Schießanlage (ballistische Absicherung nach außen mittels Hochblenden) und einer Raumschießanlage (allseits durchschusshemmend) besteht bis heute.

Üblicherweise sind offene oder teilgedeckte Schießanlagen eben nicht vollständig eingehaust wie hier in Amerdingen und unterliegen damit gemäß Schießstandrichtlinien anderen Anforderungen als Raumschießanlagen.

Im jetzigen Zustand der vollständigen Einhausung (ohne Durchschusshemmung) der Schießstätte Amerdingen wird in erster Linie auf die brandschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen, z. B. dürfen in einer Raumschießanlage nur Materialien gemäß DIN 4102 mit mindestens B1 Anforderung verwendet werden. Dies ist für die Nagelbinder derzeit nicht gewährleistet. Darüber hinaus bestehen aus statischer Sicht bei mehreren Nagelbindern auch hinsichtlich Standsicherheit Bedenken.



Bildnr. 06:
Nagelbinder



Bildnr. 07:
Nagelbinder, Detail



Bildnr. 08;
Holz Geschossfang

Fazit: Die Schießstätte Amerdingen mit ihren vier verschiedenen Einzelgeschossanlagen gleicht in ihrer derzeitigen Ausgestaltung einer Raumschießanlage, ohne die Anforderungen an eine Raumschießanlage gemäß den Schießstandrichtlinien hinsichtlich Durchschusshemmung, Brandschutzanforderungen, Lüftung, Schallschutz, etc., zu erfüllen.

Wurfscheibenschießanlagen

Die Teilgenehmigung der Wurfscheibenschießanlagen, Trap- und Skeetanlage, wurde mit Bescheid v. 14.06.1976 erteilt. Die endgültige immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgte mit Bescheid vom 29.05.1978.

Mit Bescheid vom 25.10.2001 wurde die wesentliche Änderung der bestehenden Trap- und Skeetanlage, Errichtung von sieben neuen Häuschen mit 12 Wurfmaschinen, genehmigt.



Bildnr. 9:
Trap-, Skeetanlage, Parcours



Bildnr. 10:
Parcours, Neuanlage im Wald

Zwischenzeitlich sind weitere Schießpositionen für einen Schießparcours innerhalb und außerhalb des Walles im Wald angelegt worden. Diese sind derzeit nach Aussage des Betreibers beantragt, jedoch behördlicherseits wohl noch nicht abschließend immissionsschutzrechtlich nach § 16 BImSchG genehmigt.

Den Unterlagen wurde auch ein Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries, Herr Marcus Dums, vom 16.11.2023, Anhörung zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG, Verbot von Bleischrot, entnommen.

Fazit: Die Wurfscheibenschießanlage beinhaltet derzeit nicht genehmigte Anlagenanteile im Parcours. Die weitere Verwendung von Bleischrot, der Ersatz durch Weichschrot, ist ungeklärt.

Schießlärm

Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass wiederholt Beschwerden über Schießlärm, vornehmlich aus dem Betrieb der Wurfscheibenschießanlagen, vorlagen. Infolgedessen wurden Schallpegelmessungen, u. a. auch durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, an Anwesen der Beschwerdeführer vorgenommen. Diese Messungen führten dazu, die Schießzeiten der beiden Wurfscheibenanlagen zu begrenzen.

Die Festlegungen erfolgten unter der Annahme, dass die geschlossenen Einzelgeschossstände als Raumschießanlagen zu keiner Erhöhung der Beurteilungspegel beitragen.

Die derzeit zulässigen Schießzeiten sind gemäß dem Bescheid vom 11.10.1993:

Montag – Samstag

zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr, maximal 5 Stunden

Sonn- und Feiertags

zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr, maximal 2,5 Stunden

Fazit: Die vorhandenen Unterlagen zum Schießlärm geben voraussichtlich nicht mehr dessen aktuellen Stand wieder, einerseits aufgrund des zwischenzeitlich erstellten Erdwalls, andererseits aufgrund des neu erstellten Parcours mit seinen verschiedenen Schussrichtungen.

Aktueller Planungsstand

Für die Beauftragung einer Prognose zur aktuellen Lärmsituation der Schießanlage Amerdingen sowie die dazu beabsichtigten Lärmmessungen ist eine endgültige Festlegung betroffener IO's aktuell noch nicht erfolgt. Die zuständige Behörde hat hierzu zu klären, inwieweit an betroffenen Orten überhaupt eine Wohnbebauung vorhanden bzw. zulässig ist und dies dem Betreiber mitzuteilen.

Seitens des Betreibers sind für alle Teilanlagen die zukünftig zugelassenen Waffen- und Munitionsarten festzulegen.

Nach Mitteilung der zu berücksichtigenden IO's und Festlegung der Waffen- und Munitionsarten kann der Betreiber die Leistungen zu der schalltechnischen Untersuchung der Schießanlagen Amerdingen umgehend ausschreiben und vergeben.

Nach Sichtung der Unterlagen hinsichtlich Schießlärm ist bereits jetzt absehbar, dass neben den Wurfscheibenschießanlagen mit werktags derzeit schon nur fünf zulässigen Betriebsstunden die Schießanlage mit vier Einzelgeschoss-Anlagenteilen als offene Schießanlage mit auskömmlichen Schießzeiten zusätzlich nicht zulässig sein wird, allenfalls alternativ zur Wurfscheibenschießanlage betrieben werden könnte.

Aus diesem Grund wurden zwischenzeitlich Kostenschätzungen für den Rückbau und die Entsorgung der bestehenden Überdachungen sowie den Umbau zu einer funktionsfähigen Raumschießanlage gemäß Schießstandrichtlinien erstellt. Die Baukosten der KG 300 und 400 werden aktuell mit ca. 1.200.000,00 € netto veranschlagt.

Aus Sicht des Betreibers erscheint der Umbau der bestehenden Einzelgeschoss-schießanlage zur funktionsfähigen Raumschießanlage unter den gegebenen Umständen und Gesichtspunkten aus wirtschaftlichen Überlegungen alternativlos. Erste Gespräche verliefen hinsichtlich der Finanzierbarkeit positiv.

Nachdem die Verwendung von Schrotpatronen mit Bleischrot weder bei dem Gesprächstermin zur Abstimmung des weiteren Vorgehens zur Sprache gekommen war, noch in den Unterlagen dazu Aussagen zu finden sind, bedarf dieser Punkt für den Weiterbetrieb der Wurfscheibenschießanlagen dringend einer Klärung.

Es ist beabsichtigt noch im Jahr 2025 die Planungsleistungen zur Ertüchtigung der Einzelgeschoss-schießanlagen und zur Erweiterung des Parcours der Wurfscheiben-

schießanlagen fertig zu stellen sowie die Antragsstellung zur Genehmigung auf den Weg zu bringen bzw. weiter voranzubringen.

Nach heutigem Stand der Planungen wird dazu für die Einzelgeschossanlagen (Raumschießanlagen) ein Baugenehmigungsverfahren, für die Wurfscheibenschießanlagen (offene Schießanlagen) ein Verfahren nach BImSchG erfolgen.

Im Laufe des Jahres 2026, je nach Erteilung der notwendigen Genehmigungen, sollte dann mit den Bauarbeiten begonnen werden können.

Inwieweit zwischenzeitlich eine Wiederinbetriebnahme des Schießbetriebs in den stillgelegten Einzelgeschossanlagen erfolgen kann, gegebenenfalls partiell, sollte begleitend zum weiteren Vorgehen zeitnah von den Beteiligten geprüft werden.

Zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Vereinsbetriebs und zur Finanzierung des weiteren Vorhabens wäre ein Schießbetrieb auch in den Einzelgeschossanlagen bis zum erfolgten Baubeginn zwingend notwendig.

Jakob Stainer
Architekt, ö.b.u.v. Schießstandsachverständiger